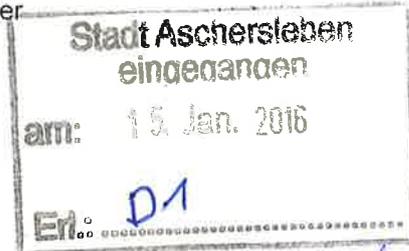




Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekanntnis
Stadt Aschersleben
Der Oberbürgermeister
Markt 1
06449 Aschersleben



als Anhang zur Arbeitsbesprechung

Ihr Zeichen: 11/schn-au
Ihre Nachricht vom: 16.12.2015
Unser Zeichen: 10.15.2.01.00-Ma
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Markgraf
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht,
Geschäftsstelle und
Verwaltungsbibliothek
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684-1321;-2830
E-Mail: jmarkgraf@kreis-slk.de

Datum: 14.01.2016

Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Aschersleben für die Haushaltsjahre 2016 - 2024 Beschlüsse Nr. 195/15 und Nr. 196/15 vom 2. Dezember 2015

Zur Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 ergehen die nachfolgenden Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Aschersleben Nr. 196/15 zur Haushaltssatzung 2016 nebst Anlagen und Nr. 195/15 vom 2. Dezember 2015 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Aschersleben für die Haushaltsjahre 2016 - 2024 wird abgesehen.
2. Es ergehen jedoch folgende Anordnungen:
 - 2.1. Durch den Oberbürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2016 eine haushaltswirtschaftliche Sperre mit folgendem Inhalt zu verfügen:

Sämtliche Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme des Produktbereiches 6.1 sind gesperrt. Die Einschränkungen gelten nicht für bestehende vertragliche und/oder gesetzliche Rechtsverpflichtungen im Rahmen der Pflichtaufgaben der Stadt Aschersleben.

Mit der Haushaltssperre ist sicherzustellen, dass nur Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Aschersleben rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Das Eingehen neuer Verpflichtungen sowie daraus resultierender Ausgaben sind nur zulässig, wenn dies für die Stadt Aschersleben ohne erhebliche Nachteile unaufschiebbar ist.

Die verfügte Haushaltssperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.

- 2.2. Die Stadt Aschersleben hat die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III. c) weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.
3. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 28.000.000 EUR wird in Höhe von **22.635.000 EUR erteilt** und in Höhe von **5.365.000 EUR versagt**. Der Betrag in Höhe von **880.000 EUR**, welcher sich aus der Liquiditätshilfe des Landes Sachsen-Anhalt ergibt, wird kommunalaufsichtlich geduldet.

I.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2015 sowohl die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 nebst Anlagen als auch die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 – 2024 beschlossen und diese dem Salzlandkreis am 17. Dezember 2015 zusammen mit den Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Durchführung der Stadtratssitzung zur Prüfung vorgelegt.

Wegen der beabsichtigten Entscheidungen gab der Salzlandkreis der Stadt Aschersleben gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG mit Schreiben vom 13.01.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 14.01.2016, eingegangen per Fax, bat die Stadt Aschersleben um eine Anpassung der Genehmigung des Liquiditätskreditrahmens auf volle hundert Euro und Änderung auf Seite 5 des Bescheides. Weitere Einwände gegen die Entscheidung bestanden nicht. Die Änderungen wurden insoweit vorgenommen.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidungen im Tenor beruht auf §§ 144 Abs. 1 Satz 1, 146 Abs. 1, 147, 110 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG).

III.

Begründung

Zu 1.

a)

Im Ergebnisplan 2016 wird mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 2.908.100 EUR gerechnet. Dies stellt vorliegend keinen Rechtsverstoß dar, da nach § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA der Ergebnisplan auch dann ausgeglichen ist, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.

Im Vorbericht wurde darauf hingewiesen, dass in Anwendung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.04.2014 „Vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleichs“ als Ergänzung zum Erlass vom 22.11.2013 von der Möglichkeit zur Verrechnung des negativen Jahresergebnisses sowie des Fehlbetragsvortrags mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz Gebrauch gemacht werde. Für das Haushaltsjahr 2016 soll demzufolge das zu erwartende negative Jahresergebnis in Höhe von 2.908.100 EUR mit der Rücklage aus der

Eröffnungsbilanz verrechnet werden, so dass das bereinigte geplante Jahresergebnis in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen ist.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.

Die voraussichtlichen Jahresergebnisse stellen sich im Haushaltsjahr 2016 und in der mittelfristigen Ergebnisplanung wie folgt dar:

-Tabelle 1-

Haushaltsjahr	Jahresergebnis Ergebnisplan in EUR	Jahresergebnis Ergebnisplan nach Bereinigung in EUR
2015	-4.676.200	0
2016	-2.908.100	0
2017	-3.627.400	-3.627.400
2018	-3.385.000	-3.385.000
2019	-2.851.300	-2.851.300

Für die Haushaltsjahre 2013-2015 sollen die Fehlbeträge durch Verrechnung mit der Rücklage der Eröffnungsbilanz ausgeglichen werden, sodass die bereinigten Jahresergebnisse in diesen Haushaltsjahren eine 0 ausweisen werden.

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 02.04.2014 werden an die Haushaltsplanung enge Anforderungen gestellt, da eine Verrechnung hier nur eingeschränkt erfolgen darf. So darf die Verrechnung nur maximal in Höhe des Wertes der bilanziellen Abschreibungen und Wertminderungen sowie der außerordentlichen Aufwendungen abzüglich des Wertes der hiermit korrespondierenden Erträge erfolgen.

Laut vorläufiger Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 stehen der Stadt Aschersleben Rücklagen in Höhe von 70.422.854,72 EUR zur Verfügung. Eine Verrechnung mit Rücklagen ist gemäß Runderlass MI vom 02.04.2014 maximal in Höhe des Wertes der bilanziellen Abschreibungen und Wertminderungen sowie der außerordentlichen Aufwendungen abzüglich des Wertes der hiermit korrespondierenden Erträge (Auflösung Sonderposten, Beiträge sowie Zuschreibungen) möglich. Im Haushaltsjahr 2016 sind bilanzielle Abschreibungen in Höhe von 5.611.800 EUR geplant. Dem gegenüber stehen Auflösungen aus Zuwendungen in Höhe von 2.434.200 EUR. Der maximal zu verrechnende Jahresfehlbetrag beträgt demnach 3.177.600 EUR. Die vollständige Verrechnung des im Ergebnisplan ausgewiesenen Jahresfehlbetrages in Höhe von 2.908.100 EUR mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ist somit möglich und damit ein Ausgleich des Haushaltsplanes 2016 in den Erträgen und Aufwendungen nach § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht.

Nach der erfolgten Rechtmäßigkeitskontrolle ist ferner festzustellen, dass der Anordnung, welche mit Bescheid vom 30.01.2015 zur Haushaltssatzung 2015 der Stadt Aschersleben erteilt wurde, seitens der Stadt Aschersleben nicht entsprochen wurde. Demnach sollte die Haushaltskonsolidierung soweit intensiviert werden, dass mindestens die geplanten Jahresergebnisse für die Haushaltsjahre 2016-2022 aus dem Haushaltsplan 2014 der Stadt Aschersleben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Zahlungen für die Kreisumlage erreicht werden. Dies sollte mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachgewiesen werden.

Die Stadt hat diesbezüglich im Vorbericht dargelegt, dass die ordentlichen Erträge und Aufwendungen 2016 nicht die Höhe erreichen, wie sie im Haushaltsjahr 2014 geplant waren. Es ergeben sich zwei wesentliche Abweichungen bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Die Stadt Aschersleben erhält für das Haushaltsjahr 2016 weniger Zuweisungen als ursprünglich

geplant (-1.579.100 EUR nach 2. Orientierung) und hat höhere Transferaufwendungen für die Kinderbetreuung durch die Neufassung des KiFöG (-3.766.600 EUR) aufzubringen. Weiterhin ist die Kreisumlagebelastung angestiegen (-788.300 EUR). Die Verschlechterung der finanziellen Situation sei auf die v. g. Positionen zurückzuführen, die nicht durch die Stadt Aschersleben zu beeinflussen waren. Aufgrund der höheren Aufwendungen und niedrigeren Erträge konnte demnach das einst geplante positive Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2016 nicht erreicht werden. Für die Haushaltsjahre 2017-2022 werden nach derzeitiger Planung die Jahresergebnisse ebenfalls nicht erreicht. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass seitens der Stadt Aschersleben keine ausreichende Kompensierung durch andere Einsparmaßnahmen erfolgte, um bessere Jahresergebnisse zu erreichen.

b)

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Der Beschluss der Stadt Aschersleben Nr. 196/15 vom 02.12.2015 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 steht mit § 106 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO nicht im Einklang.

Gemäß § 106 KVG LSA hat die Kommune ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen. Entsprechend § 8 Abs. 3 KomHVO hat sich die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Der mittelfristige Planungszeitraum umfasst vorliegend die Jahre 2015 bis 2019. Demnach entwickelt sich das Jahresergebnis im Ergebnisplan wie in Tabelle 1 dargestellt.

Ausweislich des vorliegenden Ergebnisplanes wird auch hier der Ausgleich der einzelnen, den Planungszeitraum umfassenden Haushaltsjahre durch die Stadt Aschersleben nicht erreicht. Bis zum Haushaltsjahr 2019 wird jährlich mit negativen Jahresergebnissen gerechnet. Somit liegt ein Verstoß gegen § 8 Abs. 3 KomHVO vor.

Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Verfahrensweise, die negativen Jahresergebnisse des Ergebnisplans für die Haushaltsjahre 2013 bis einschließlich 2016 mit Rücklagemitteln aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen, beträgt der kumulierte Jahresverlust am Ende des Haushaltsjahres 2019 sodann voraussichtlich -9.862.000 € EUR. Diese kumulierten Jahresverluste, welche genau wie die Verfahrensweise der Verlustverrechnung das Eigenkapital in der Bilanz mindern, können nur durch künftige Jahresgewinne abgebaut werden, um den Kapitalverzehr zu verhindern. Entsprechende Jahresgewinne werden jedoch bis zum Haushaltsjahr 2019 nicht erwirtschaftet. Mit dem für das Haushaltsjahr 2014 eingereichten Haushaltsplan war ein erstmaliges positives Jahresergebnis im Erfolgsplan für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehen; dies verschiebt sich nach derzeitiger Planung nunmehr auf das Haushaltsjahr 2020.

Neben dem Ergebnisplan hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO auch der Finanzplan als Teil der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten und ist insoweit in jedem Jahr auszugleichen.

In der Gesamtbetrachtung entwickelt sich der Bestand an Finanzmitteln für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019 wie folgt:

Tabelle 2 – Angaben in EUR-

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.109.600	-117.500	-773.300	-648.900	-15.000
Saldo aus Investitionstätigkeit *	19.800	1.100	1.700	400	2.700
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-1.089.800	-116.400	-771.600	-648.500	-12.300
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.857.900	-3.778.100	-3.793.500	-2.715.100	-2.797.400
Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit u. der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	-2.857.900	-3.778.100	-3.793.500	-2.715.100	-2.797.400
Änderung des Bestandes an eig. Finanzmitteln	0	0	0	0	0
Summe aus Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und aus Salden der Finanzierungstätigkeit u. der Inanspr. von Liq.reserven	-3.947.700	-3.894.500	-4.565.100	-3.363.600	-2.809.700
Anfangsbestand an Finanzmitteln	-12.643.700	-16.591.400	-20.485.900	-25.051.000	-28.414.600
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres **	-16.591.400	-20.485.900	-25.051.000	-28.414.600	-31.224.300

* Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit aus SALEG-Mitteln und Rücklagemitteln, so dass sich ein positiver Saldo ergibt.

** Festbetragskassenkredit in Höhe von 10 Mio. EUR enthalten.

Die Summe aus Finanzmittelfehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven ist in allen Jahren negativ, so dass sich insoweit jeweils der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres verschlechtern wird. Daraus folgend steigt der negative Bestand durch Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten am Ende des Haushaltsjahres bis zum Haushaltsjahr 2019 um insgesamt 47,6% an. Diese erhebliche negative Entwicklung des Bestandes der Finanzmittel stellt einen Verstoß gegen § 8 Abs. 3 KomHVO dar.

Auch an dieser Stelle ist festzustellen, dass sich der Finanzplan in diesem Haushaltsjahr im Vergleich zum Haushaltsplan 2014 verschlechtert hat. Während nach der Haushaltsplanung 2014 mit einem voraussichtlichen Bestand am Ende des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von -10.352.000 EUR gerechnet wurde, wird sich dieser nach derzeitiger Planung am Ende des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlich auf -32.508.000 EUR belaufen. Dies bedeutet ein Ansteigen des negativen Bestandes der Finanzmittel und insoweit eine Verschlechterung der Liquidität um 58,69%.

Die in dem Bescheid vom 30.01.2015 zur Haushaltssatzung nebst Anlagen 2015 unter Ziffer 4.2 erteilte Auflage, dass mit der nächsten Haushaltssatzung ein tragfähiges Konzept zur Planung der zumindest stufenweisen Rückführung des Liquiditätskreditvolumens vorzulegen ist, wurde demnach nicht erfüllt. Die vorliegende Finanzplanung lässt nicht erkennen, dass das Liquiditätskreditvolumen abgebaut wird. Im Gegenteil - das Liquiditätskreditvolumen steigt von -20.485.900 EUR (31.12.2016) auf -31.224.300 EUR (31.12.2019) um 47,6% an. Ausweislich des vorliegenden Konsolidierungskonzeptes wird das Liquiditätskreditvolumen bis 2024 weiter bis auf -34.040.000 EUR ansteigen (nochmaliger Anstieg um 13,2%).

c)

Weiterhin liegt ein Verstoß gegen § 100 Abs. 3 KVG LSA vor.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA (Ausgleich des Ergebnisplanes) nicht erreicht werden kann. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Da der Haushaltsausgleich im Ergebnisplan nach § 98 Abs. 3 KVG LSA und auch der Ausgleich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO nicht erreicht werden konnten, hat die Stadt Aschersleben in der Stadtratssitzung am 2. Dezember 2015 (Beschluss Nr. 195/15) gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA mehrheitlich die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2024 beschlossen.

Demzufolge werden folgende Jahresergebnisse im Ergebnisplan 2015 bis 2024 ausgewiesen:

-Tabelle 3-

HH-Jahr	Jahresergebnisse Ergebnisplan in EUR
2015	-4.676.200
2016	-2.908.100
2017	-3.627.400
2018	-3.385.000
2019	-2.851.300
2020	3.000
2021	104.000
2022	92.000
2023	125.000
2024	100.000

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA dann ausreichend, wenn der Haushaltsausgleich (einschließlich Abbau aller Jahresfehlbeträge) spätestens im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, wiederhergestellt ist.

Wie aus Tabelle 3 hervorgeht, werden bis zum Haushaltsjahr 2019 Jahresfehlbeträge ausgewiesen; ab dem Jahr 2020 ist voraussichtlich mit jährlichen Überschüssen zu rechnen. Ausweislich der derzeitigen Planungen ist unter Berücksichtigung der Verrechnung der negativen Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2013 bis 2016 mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz im Jahr 2019 mit einem kumulierten Fehlbetrag in Höhe von -9.863.700 EUR zu rechnen. Mit den geplanten Jahresüberschüssen ab dem Jahr 2020 beginnt die Stadt Aschersleben demnach mit dem Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge, so dass am Ende des Haushaltsjahres 2024 nach derzeitiger Planung mit einem kumulierten Jahresergebnis in Höhe von -9.439.700 EUR zu rechnen sein wird. Der vollständige Abbau der Jahresfehlbeträge im Jahr 2024 kann demnach nicht erreicht werden.

Im Vergleich zum Haushaltsplan 2014 hat sich die Haushaltsplanung bis zum Haushaltsjahr 2024 wesentlich verschlechtert. Während in der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 am Ende des Haushaltsjahres 2022 mit einem kumulierten Jahresergebnis von -3.056.000 EUR zu rechnen gewesen ist, beträgt dieses nunmehr am Ende des Haushaltsjahres 2024 voraussichtlich -9.439.700 EUR (2022 -9.664.700 EUR).

Den Vorgaben des § 100 Abs. 3 KVG LSA wird die Stadt Aschersleben lediglich insoweit gerecht, dass voraussichtlich innerhalb des verlängerten Konsolidierungszeitraums der erstmalige strukturelle Ausgleich des Ergebnisplanes in Erträgen und Aufwendungen ab dem Haushaltsjahr 2020 gewährleistet wird. Der Abbau der bis dahin aufgelaufenen Jahresfehlbeträge aus den Jahren 2017 bis 2019 ist nach der derzeitigen Planung ab dem Haushaltsjahr 2020 durch die Erwirtschaftung von Jahresüberschüssen vorgesehen.

Anzumerken ist diesbezüglich, dass Fehlbeträge der Ergebnisrechnung gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO unverzüglich auszugleichen sind; der Ausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Nach derzeitiger Planung wird es die Stadt Aschersleben nicht schaffen, die voraussichtlichen Fehlbeträge der Ergebnisrechnungen innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums auszugleichen.

Die zeitlichen Vorgaben zum schnellstmöglichen Haushaltsausgleich werden vorliegend seitens der Stadt Aschersleben nicht eingehalten. Das schnellstmögliche Erreichen des Haushaltsausgleichs muss jedoch das Ziel der Haushaltskonsolidierung sein. Wie bereits in den Haushaltsverfügungen der vergangenen Haushaltsjahre darauf hingewiesen wurde, hat die Stadt Aschersleben dafür alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und sicherzustellen. In Anbetracht der desolaten finanziellen Situation ist die Stadt Aschersleben gesetzlich verpflichtet, ihre Aufwendungen auf das Notwendigste zu reduzieren und insbesondere alle ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten konsequent auszuschöpfen, um die Haushaltssituation zu verbessern.

Nach der Durchsicht des vorliegenden Haushaltsplans 2016 nebst Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Aschersleben ist festzustellen, dass zwar die bereits in der Vergangenheit seitens der Stadt Aschersleben geschaffenen Konsolidierungsmaßnahmen (z.B. Anhebung Steuerhebesätze für die Realsteuern, Minderung der Zuschüsse an die Aschersleber Kulturanstalt und OptimAL GmbH, kostendeckende Gebührenerhebung, Verpflichtung der AGW mbH zum Erwerb von Objekten der Stadt bis 2016 für jährlich 200.000 EUR) positive Auswirkungen auf die Haushaltssituation der Stadt Aschersleben haben.

Als neue Maßnahmen wurden die Erhebung der Zweitwohnungssteuer und die Umlage der Verbandsbeiträge an die Unterhaltungsverbände auf der Grundlage der entsprechenden Satzung umgesetzt. Beide Maßnahmen führen zu Mehreinnahmen in Höhe von ca. 60.000 EUR/Jahr. Zudem wurde die Verpflichtung der AGW mbH zum Erwerb von Objekten der Stadt für jährlich 200.000 EUR bis 2020 verlängert.

Auch der Verzicht der Stadt auf Netto-Neukreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zum Haushaltsjahr 2020 wirkt sich positiv auf die Haushaltssituation aus. Mittelfristig gesehen könnte sich die Pro-Kopf-Verschuldung von derzeit 2.139 EUR/EW zum 31.12.2019 auf 1.869 EUR/EW vermindern.

Dennoch wurden mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 keine neuen nachhaltigen und substantiiert dargelegten Konsolidierungsmaßnahmen geschaffen. Es wurden einige mittel- und langfristigen Maßnahmen aufgeführt, jedoch ohne konkrete zahlenmäßige Darlegung. Deren finanziellen Auswirkungen sind im Konsolidierungskonzept nicht erkennbar. Dem Maßnahmenkatalog zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 sind insoweit Ergebnisverbesserungen bei den Steuereinnahmen (teilweise erst ab 2020) und der Verkauf nicht betriebsnotwendiger Immobilien als Einsparungsziele zu entnehmen. Ferner sind Einsparungen bezüglich städtischer Beteiligungen ab dem Haushaltsjahr 2017 hinsichtlich der Schaffung einer zentralen Buchhaltung für die Betriebe mit einer haushaltsmäßigen Auswirkung von 150.000 EUR jährlich, die Reduzierung der Zuschüsse an die OptimAL GmbH und Aschersleber Kulturanstalt um 310.264 EUR im Haushaltsjahr 2016 sowie die Reduzierung der ortsteilbezogenen Bezuschussung

um 39.900 EUR geplant. Alle diese Maßnahmen sind durch die Stadt Aschersleben bereits in den Vorjahren geschaffen worden, wirken sich in finanzieller Hinsicht jedoch auch positiv auf das Haushaltsjahr 2016 und die Folgejahre aus.

Eine ausreichende Haushaltskonsolidierung verbunden mit weiteren Einsparungen bzw. Mehrerträgen ist damit jedoch noch nicht gewährleistet.

Entgegen aller Konsolidierungsbemühungen enthält auch der Haushaltsplan 2016 nach wie vor zahlreiche Aufwendungen für freiwillige Leistungen. Im Haushaltsjahr 2016 ergeben sich folgende Auszahlungen für freiwillige Aufgaben der Stadt Aschersleben:

-Tabelle 4-

		2016	2015
1.1.1.10	Verfüungsmittel OB	6.900 €	7.000 €
1.1.1.11	Verfüungsmittel	6.100 €	6.100 €
1.1.1.12	Vereinszuschüsse Ortschaften	55.100 €	55.400 €
1.1.1.22	Zuschüsse an verbund. UN	2.567.200 €	2.607.700 €
1.1.1.30	Zuschuss AKKU - Speiserversorgung Mitarbeiter	14.400 €	14.400 €
1.1.1.81	Städtepartnerschaften	14.900 €	15.000 €
2.1.7.10	Schulträgerschaft Gymnasium	32.600 €	38.200 €
2.8.1.20	Kulturförderung Zuschüsse an Dritte	46.000 €	46.000 €
3.1.5.10	Soziale Einrichtung für ältere Menschen	700 €	1.200 €
3.1.5.60	Frauenhaus	51.300 €	56.900 €
3.1.5.61	Frauenkommunikationszentrum	3.200 €	2.700 €
3.3.1.10	Zuschüsse Wohlfahrtspflege	12.900 €	15.000 €
3.5.1.70	Zuschuss soziale Angelegenheiten	10.000 €	10.000 €
3.6.2.01	Zuschüsse Jugendarbeit	3.000 €	3.000 €
3.6.6.10	Spiel- und Bolzplätze	45.000 €	45.000 €
3.6.6.11	Jugendzentren/-clubs	284.100 €	330.700 €
4.2.1.10	Zuschüsse Sportförderung	58.700 €	58.700 €
5.7.3.10	Melle – Saal	12.900 €	13.000 €
5.7.3.12	Dorfgemeinschaftshäuser/Bürgerhäuser	148.100 €	135.800 €
	Neujahrsempfang, Preisverleihung, Tag der offenen Tür...	9.000 €	9.000 €
		3.382.100 €	3.470.800 €
		7,71%	8,12%
		an den Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, erfasst jedoch einen Großteil der im Haushaltsplan 2016 enthaltenen Auszahlungen für freiwillige Leistungen der Stadt Aschersleben. Diese Aufwendungen entsprechen keineswegs der derzeitigen Leistungsfähigkeit der Stadt Aschersleben.

Bei Liquiditätshilfeempfängern darf der Anteil der freiwilligen Leistungen 2 v. H. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des betroffenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Demnach ist ein substanzieller Spielraum bei den freiwilligen Leistungen in Höhe von 2% der Einzahlungen zu belassen. Für Mittelzentren sind keine vergleichbaren Zahlen bekannt. Dennoch wird eingeschätzt, dass in Anbetracht der Haushaltslage vorliegend ein Anteil von 7,71% der freiwilligen Leistungen an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu hoch ist und daher dem Konsolidierungserfordernis unterliegt.

Bereits in den Haushaltsverfügungen der letzten beiden Jahre wurde auf die zahlreichen Aufwendungen für freiwillige Leistungen und die Tatsache, dass diese nicht der gegenwärtigen finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Aschersleben entsprechen und dem Konsolidierungswillen

entgegenstehen, hingewiesen. Da genau diese Aufwendungen für freiwillige Leistungen im Haushaltsplan 2016 erneut enthalten sind, ist abermals festzustellen, dass eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA seitens der Stadt Aschersleben vorliegend nicht in ausreichendem Maße gegeben ist.

Ich weise erneut daraufhin, dass die Stadt Aschersleben ihre Konsolidierungsbemühungen weiterhin an Hand des Erlasses des MI vom 24.09.2004 zu überprüfen hat. So ist insbesondere zu beurteilen, ob und in welchem Umfang für den freiwilligen Bereich Auszahlungen weiterhin bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadt auch vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme des Liquiditätskreditrahmens ihre Auszahlungen weiterhin kritisch überprüfen und die Einzahlungsmöglichkeiten ausschöpfen muss. Nur so kann der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite entgegengewirkt werden. Gerade mit Blick auf die Risiken einer zukünftigen Erhöhung der derzeit noch immer außergewöhnlich niedrigen Zinsen für derartige Kredite würde eine ständige Inanspruchnahme die haushaltswirtschaftliche Situation weiter erheblich belasten.

Für die Stadt Aschersleben besteht insoweit weiteres Konsolidierungspotenzial.

Neben der grundsätzlichen Möglichkeit der Einsparung bzw. Verringerung der Aufwendungen im Bereich der zahlreichen freiwilligen Leistungen wird aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation eingeschätzt, dass auch die Kürzungen der Zuschusszahlungen an die OptimAL GmbH und die Aschersleber Kulturanstalt um jährlich 2% vorliegend noch nicht ausreichend und weitere Einsparmöglichkeiten aufzuzeigen sind.

Zudem ist der Fortschreibung zum Haushaltskonsolidierungskonzept zu entnehmen, dass in der Vergangenheit die Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten bei Nutzung öffentlicher Einrichtungen von 10% auf 20% erhöht worden ist. Gemäß § 11 Sportfördergesetz (SportFG) vom 18.12.2012 sind Sportstätten in öffentlicher Trägerschaft gemeinnützigen Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 zur nicht auf Gewinnerzielung gerichteten, sportlichen Betätigung grundsätzlich zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung soll unentgeltlich erfolgen. Eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten kann erfolgen. Die Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten mit 20 % erscheint vorliegend nicht angemessen; eine angemessene Beteiligung sollte seitens der Stadt Aschersleben überprüft und umgesetzt werden.

Zudem enthält der Haushaltsplan in der Buchungsstelle 1.1.1.30.5458000 nach wie vor die Bezuschussung der Mittagessenversorgung für die Mitarbeiter der Stadt Aschersleben in Höhe von 14.400 EUR, welche in Anbetracht der finanziellen Haushaltslage keineswegs der Leistungsfähigkeit der Stadt Aschersleben entspricht.

Im Rahmen der Auswertung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) ist nach den ermittelten Zuschussbedarfen für die Jahre 2014 - 2016 für die Stadt Aschersleben festzustellen, dass noch weiteres Konsolidierungspotenzial vorhanden ist. So erscheinen die Zuschussbedarfe pro Einwohner im Bereich der Straßenreinigung, -beleuchtung und Winterdienst (5451) sowie im Bereich Allgemeine Einrichtungen, wirtschaftliche Unternehmen (573) zu hoch. Diesbezüglich sollten Überprüfungen erfolgen und weiteres Einsparpotenzial ermittelt werden.

Aufgrund der aktuellen Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung der Stadt Aschersleben vom 03.12.2015 trägt die Stadt Aschersleben an den verbleibenden Kosten der Kinderbetreuung 58,6%. Gemäß § 12b KiFöG ist eine Beteiligung der Gemeinden in Höhe von mindestens 50% vorgesehen. Insoweit sollte eine Beteiligung der Elternschaft an den Kosten der Kinderbetreuung in die Haushaltskonsolidierung einbezogen werden und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine Erhöhung der Elternbeiträge überprüft und eine Entscheidung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit mit Augenmaß getroffen werden.

Zusammenfassend liegen insoweit Verstöße gegen die gesetzliche Pflicht zum Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA und § 8 Abs. 3 KomHVO vor, welche zwar durch das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept relativiert werden können, jedoch nicht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA, im verlängerten Finanzplanzeitraum den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan unter Abdeckung eines Teils der bis dahin entstandenen Jahresfehlbeträge zu erreichen, entspricht. Bei konsequenter Ausnutzung aller möglichen Konsolidierungsmaßnahmen seitens der Stadt könnte zum einen der strukturelle Haushaltsausgleich und zum anderen auch der kumulative Haushaltsausgleich zu einem früheren Zeitpunkt erreicht werden.

d)

Die Beschlüsse des Stadtrates Aschersleben, Nr. 196/15 vom 2. Dezember 2015 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 nebst Anlagen und Nr. 195/15 vom 2. Dezember 2015 über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Aschersleben für die Haushaltsjahre 2016 – 2024 verletzen aus o. g. Gründen das Gesetz, sodass das Ermessen zur Anwendbarkeit kommunalaufsichtsbehördlicher Mittel eröffnet ist.

Bei der Ausübung des Ermessens hat die Kommunalaufsicht zu berücksichtigen, dass insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 98 Abs. 3 KVG LSA, § 24 Abs. 3 KomHVO und § 100 Abs. 3 KVG LSA von haushaltsrechtlicher Bedeutung sind.

Gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und entsprechend § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Insbesondere ist mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept bei einem unausgeglichenen Haushalt der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, darzustellen (§ 100 Abs. 3 KVG LSA). Diese gesetzlichen Forderungen erfüllt zwar der Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr durch die Möglichkeit der Verrechnung mit der Rücklage, jedoch nicht die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie das fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept 2016-2024 der Stadt Aschersleben.

Aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2011 (Az: 4 L 216/09) geht hervor, dass jede mögliche Verbesserung der Einnahme- und Ausgabesituation geeignet sein kann, die Beanstandung der gesamten Haushaltssatzung zu rechtfertigen. Die Verpflichtung aus § 156 Abs. 3 GO LSA, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr auszugleichen, gelte selbst dann, wenn ein Haushaltsausgleich allenfalls erst mittel- oder langfristig erfolgen könne. In dieser Verpflichtung sei als „minus“ auch die Verpflichtung enthalten, den Ausgleich mit allen Kräften anzustreben. Die Gemeinde müsse bei einer solchen Sachlage – was sich aus dem Gebot des § 156 Abs. 2 GO LSA ergebe, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen – die gebotenen Maßnahmen treffen, um das Haushaltsdefizit zumindest abzubauen.

Ein Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Abdeckung der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge wird durch die Stadt Aschersleben weder mittel- noch langfristig aufgezeigt. Zu berücksichtigen ist vorliegend jedoch, dass die Verschlechterung der Haushaltssituation im Vergleich zum Haushaltsjahr 2014 bedingt ist durch die drastischen Kürzungen der Zuweisungen nach dem FAG, den höheren Aufwendungen für die Kreisumlage und den höheren Aufwendungen nach dem KiFöG. Die finanzielle Entwicklung der Zuweisungen sowie der Kreisumlage war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Wie bereits unter Ziffer c) dargelegt, ist für die Stadt Aschersleben noch Konsolidierungspotenzial vorhanden, welches insoweit zu einer Erhöhung der Erträge und Reduzierung der Aufwendungen führen würde.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Jahr 2016 wäre demnach zwar rechtlich und tatsächlich möglich, steht jedoch nicht im Verhältnis zum erstrebten Ziel. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung haben die bereits umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen seitens der Stadt Aschersleben zur Verbesserung der Haushaltssituation beigetragen. Die drastischen Kürzungen der Finanzaufwendungen und Mehrbelastungen für die Zahlung der Kreisumlage und für die Aufgabe der Kinderbetreuung können vorliegend nicht der Stadt Aschersleben angelastet werden. Mit der diesjährigen Haushaltsplanung wurde der erstmalige strukturelle Ausgleich des Ergebnisplans weiterhin für das Jahr 2020 vorgesehen und nicht weiter in die Folgejahre verschoben.

Der Stadt Aschersleben soll weiterhin Gelegenheit gegeben werden, eigenständig das gesamte Konsolidierungspotenzial zu erschließen.

An Stelle der Beanstandung ist es im vorliegenden Fall zweckmäßiger, davon abzusehen und stattdessen haushaltsrechtliche Beschränkungen und die Intensivierung der Haushaltskonsolidierung anzuordnen. Zudem kann durch die Anordnung des Erlasses einer Haushaltssperre die Haushaltssituation insoweit verbessert werden. Ich bin daher zu der Entscheidung gekommen, von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2016 nebst Anlagen und der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes abzusehen; ich sehe mich jedoch veranlasst, die Anordnungen unter Punkt 2. im Tenor der Verfügung zu erlassen.

Von einem förmlichen Einschreiten nach § 146 Abs. 1 KVG LSA sehe ich im Rahmen meiner Ermessensausübung ab.

Zu 2.

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Wie bereits dargelegt, habe ich von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2016 nebst Anlagen im Rahmen meiner Ermessensausübung abgesehen. Anstelle der Beanstandung bin ich zu der Entscheidung gekommen, dass die Erteilung von haushaltsrechtlichen Anordnungen für die Stadt Aschersleben das mildere Mittel ist, um Rechtsverstößen nachhaltig entgegenzuwirken.

Die nachfolgenden haushaltsrechtlichen Anordnungen unter Ziffer 2 im Tenor der Verfügung habe ich daher getroffen, um die Stadt Aschersleben weiterhin zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und Fortführung der Konsolidierungsbemühungen anzuhalten, um schnellstmöglich den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich unter Abdeckung der entstandenen Fehlbeträge zu erreichen:

Zu 2.1.

Gemäß § 27 KomHVO kann der Hauptverwaltungsbeamte die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert.

Die derzeitige Planung lässt erkennen, dass auch mit Ausführung des Haushaltsplanes 2016 der Haushaltsausgleich des Ergebnisplanes nicht gewährleistet werden kann, da die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen nicht decken. Das voraussichtliche Jahresergebnis in Höhe von -2.908.100 EUR soll zwar mit Rücklagemitteln

verrechnet werden. Durch das Mittel der haushaltswirtschaftlichen Sperre kann bei restriktiver Anwendung eine deutliche Verbesserung des Jahresergebnisses erzielt und möglicherweise eine Verringerung des zu verrechnenden Jahresergebnisses erreicht werden.

Das Mittel der haushaltswirtschaftlichen Sperre soll gerade dann eingesetzt werden, wenn erkennbar ist, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist, um damit diesen Tatbestand zu verhindern. Mit der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist aber auch zu verhindern, dass mit dem vollständigen Vollzug des Haushaltes eine uneingeschränkte Inanspruchnahme der Haushaltsansätze erfolgt und sich damit der ausgewiesene Fehlbedarf weiter erhöht.

Die gemäß § 27 KomHVO zu verfügbare Sperre dient der Beschränkung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und der Auszahlungen des Finanzplanes auf das zur Aufrechterhaltung der Pflichtaufgaben der Stadt Aschersleben unabweisbar Erforderliche.

Im Zusammenhang mit unausgeglichenen Haushalten und defizitären Finanzplänen ist insbesondere auf die Unabweisbarkeit von Ausgaben zu achten. Es dürfen keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden.

Auf Grund der finanziellen Haushaltslage der Stadt Aschersleben bedarf es beim Haushaltsvollzug einer äußerst sparsamen Haushaltsführung, welche nur durch die Ausbringung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre erreicht werden kann.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.

Zu 2.2.

Wie bereits der Begründung unter III. c) zu entnehmen ist, hält die Stadt Aschersleben weiteres mögliches Konsolidierungspotenzial vor. Bei strikter Ausschöpfung der Konsolidierungsmöglichkeiten könnte der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich unter Abdeckung der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge eher als geplant wiederhergestellt werden.

Daher wurde die Anordnung getroffen, die Haushaltskonsolidierung der Stadt Aschersleben weiter zu intensivieren und dies mit der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Anordnung nach § 147 KVG LSA trifft. Im Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses sind die getroffenen Anordnungen notwendig und erforderlich. Es gibt kein gleich geeignetes milderes Mittel, das zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt und einen frühestmöglichen Haushaltsausgleich sicherstellt.

Bei Maßnahmen nach § 147 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die der Stadt Aschersleben obliegenden Pflichten genau zu bezeichnen. Dabei sind die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und die Zielrichtung, d. h. die von der Stadt Aschersleben vorzunehmenden Maßnahmen aufzuzeigen. Diesen Vorgaben tragen die Anordnungen in den Ziffern 2.1. und 2.2. im Tenor der Verfügung Rechnung.

Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Entwicklung der Haushaltssituation im Haushaltsjahr 2016 und auf die Entwicklung der Haushaltskonsolidierung ist in den vorliegenden Rechtsverstößen begründet. Die Anordnungen dienen der Sicherstellung, dass die Stadt Aschersleben die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllt.

Die Anordnungen sind geeignet, weil damit eine Grundlage für den Haushaltsausgleich des Ergebnisplanes zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Abdeckung sämtlicher Verluste aus

Vorjahren geschaffen wird. Durch die Anordnung zur Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperre wird gewährleistet, dass die Stadt Aschersleben nur Zahlungen erbringt, die sich rechtlich unaufschiebbar darstellen oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Darüber hinausgehende Leistungen sind ausgeschlossen, so dass eine sofortige Verbesserung der Haushaltslage erreicht werden kann. Außerdem stehen die der haushaltswirtschaftlichen Sperre unterfallenden Haushaltsansätze als Konsolidierungspotenzial zur Verfügung.

Die Anordnungen sind verhältnismäßig.

Dadurch wird die Stadt Aschersleben angehalten, durch eine restriktive Mittelbewirtschaftung die Haushaltsgrundsätze des § 98 KVG LSA zu befolgen. Zudem stellen die Anordnungen gegenüber einer Beanstandung für die Stadt Aschersleben eine weniger belastende, aber gleichwohl zweckmäßige Maßnahme dar.

Die Anordnungen sind insoweit angemessen, da es für die Stadt Aschersleben nicht unzumutbar ist, die im Tenor unter Ziffer 2.1. und 2.2. getroffenen Regelungen zu erfüllen.

Zu 3.

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 28.000.000 EUR festgesetzt.

Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das Folgejahr erlassen ist.

Dabei ist zu beachten, dass die Kommune nur dann Liquiditätskredite in Anspruch nehmen darf, wenn keine ausreichend freien Finanzmittel für die notwendigen Auszahlungen zur Verfügung stehen. Eine Aufnahme von Liquiditätskrediten ist immer nachrangig. Die Steuerung der Zahlungsfähigkeit der Kommune muss durch eine Liquiditätsplanung, die auf der Finanzrechnung basiert, erfolgen.

Nach § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Liquiditätskredit im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der festgesetzte Höchstbetrag beträgt damit 64% an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Da somit der Höchstbetrag des Liquiditätskredites die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mehr als ein Fünftel übersteigt, bedarf dieser im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Erteilung der Genehmigung steht nicht im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist. Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Kommune in der Regel ein Liquiditätsplan im Sinne des § 19 Abs. 1 GemKVO Doppik vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist. Insbesondere hat die Kommune im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot (§ 99 Abs. 5 KVG LSA) zusammengefasst darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbaren Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat.

Zum Nachweis der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites reichte die Stadt Aschersleben eine Liquiditätsplanung 2016 ein. Laut dieser Liquiditätsplanung wird die höchste Inanspruchnahme des Liquiditätskredites voraussichtlich im Oktober 2016 mit einem voraussichtlichen Kontostand von -23.346.147 EUR sein. Hierbei wurden jedoch die Liquiditätshilfen vom Land in Höhe von 880.000 EUR und der Liquiditätskredit vom Bauwirtschaftshof in Höhe von 400.000 EUR mit berücksichtigt. Nicht berücksichtigt hingegen wurden die Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft nach § 4b FAG in Höhe von 588.000 EUR.

Die u.a. um die Zuweisungen korrigierte Liquiditätsplanung 2016 zum Stand 30.12.2015, welche per E-Mail am 12.01.2016 nachgereicht wurde, weist die voraussichtlich höchste Inanspruchnahme im Oktober 2016 in Höhe von 22.234.927 EUR aus.

Gemäß Ziffer 2.6 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30. März 2015 sind Liquiditätshilfen gemäß § 17 FAG, die zu einer Überschreitung der Genehmigungsgrenze oder des genehmigten Höchstbetrages führen, ohne Genehmigungsverfahren kommunalaufsichtlich zu dulden. Eine Berücksichtigung bei der Genehmigung des Höchstbetrages erfolgt daher nicht.

Es ergibt sich daher folgende Berechnung:

voraussichtlich höchste Inanspruchnahme im Oktober 2016	22.234.927 EUR
<u>zzgl. „Liquiditätskredit“ vom Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof</u>	<u>400.000 EUR</u>
Genehmigungsbetrag	22.634.927 EUR
Höchstbetrag des Liquiditätskredites lt. § 4 Haushaltssatzung	28.000.000 EUR
<u>Abzgl. Genehmigungsbetrag</u>	<u>22.634.927 EUR</u>
Versagungsbetrag	5.365.073 EUR

Die Stadt Aschersleben hat insoweit nicht nachgewiesen, dass sie Auszahlungen bis zum satzungsmäßig festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 28.000.000 EUR zu leisten haben wird. Daher wird die Genehmigung der Liquiditätskredite in Höhe von 22.635.000 EUR erteilt und in Höhe von 5.365.000 EUR versagt. Der Betrag in Höhe von 880.000 EUR, welcher der Liquiditätshilfe des Landes Sachsen-Anhalt entspricht, wird kommunalaufsichtlich geduldet.

Mit Bescheid des Salzlandkreises zur Haushaltssatzung 2015 der Stadt Aschersleben nebst Anlagen vom 30.01.2015, Az.: 10.15.2.01.00-Ma wurde unter Ziffer 4.2. die Genehmigung eines Teilbetrages des Liquiditätskredites mit der Auflage erteilt, dass die Stadt Aschersleben mit der nächsten Haushaltssatzung ein tragfähiges Konzept zur Planung der zumindest stufenweisen Rückführung des Liquiditätskreditvolumens vorzulegen hat.

Ein derartiges Konzept wurde insoweit nicht vorgelegt. Die Finanzplanung lässt jedoch erkennen, dass ein Abbau des Liquiditätskreditvolumens bis zum Jahr 2024 nicht erfolgen wird. Der negative Finanzmittelbestand wird sich voraussichtlich bis zum Haushaltsjahr 2024 bis auf -24.040.000 EUR (ohne Berücksichtigung des Festbetragskassenkredites in Höhe von 10 Mio. EUR) aufbauen. Dies entspricht einem Anstieg von 265%. Ursächlich hierfür sind ausweislich der vorliegenden Finanzplanung die negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit. Letzteres ist bedingt durch die enormen Tilgungsleistungen aus dem Stark II – Teilentschuldungsprogramm, die seitens der Stadt Aschersleben nicht erwirtschaftet werden.

Auf die Erteilung der Genehmigung mit einer derartigen Auflage wird vorliegend ausnahmsweise verzichtet, da auch aus meiner Sicht die stufenweise Rückführung des Liquiditätskreditvolumens derzeit unmöglich erscheint. Dennoch hat die Stadt Aschersleben zwingend Strategien zur Konsolidierung des Finanzplanes zu entwickeln; hierfür sind strenge Konsolidierungsziele seitens der Stadt erforderlich. Da eine Rückführung des Liquiditätskreditvolumens langfristig gesehen

unbedingt erforderlich ist, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Aschersleben wiederherzustellen, halte ich im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit eine Beratung zur gemeinsamen Erörterung dieser Angelegenheit für erforderlich, um sodann ergebnisorientierte Festlegungen zu treffen. Entsprechende Lösungsvorschläge werden von der Stadt Aschersleben erwartet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidungen unter Ziffer 1 und 2 im Tenor des Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung unter Ziffer 3 im Tenor des Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Hinweise:

Aus der Rechtmäßigkeitskontrolle des Haushaltsplanes 2016 der Stadt Aschersleben ergeben sich folgende Hinweise und Bemerkungen.

1. Durch die Versagung eines Teilbetrages der Liquiditätskredite im Tenor des Bescheides ist ein Beitrittsbeschluss des Stadtrates der Stadt Aschersleben erforderlich, um vorliegend die notwendige Übereinstimmung des Willens der kommunalen Körperschaft und der Genehmigungsbehörde herbeizuführen.
2. Zum vorliegenden Stellenplan ergeht im Zusammenhang mit der Prüfung und Auswertung des Prüfberichtes des Landesrechnungshofes über die Überörtliche Kommunalprüfung mit dem Schwerpunkt Personalprüfung bei der Stadt Aschersleben vom 30. Juni 2015 nach erfolgter Prüfung eine gesonderte Entscheidung.
3. Die Stadt Aschersleben hat bereits seit dem 01.01.2013 das Rechnungswesen auf die Doppik umgestellt. Bis zum heutigen Tag konnte keine geprüfte Eröffnungsbilanz vorgelegt werden. Ich bitte um unverzügliche Vorlage der Eröffnungsbilanz nach abgeschlossener örtlicher Prüfung.
4. Mit Runderlass des MI LSA vom 01.07.2011 – 33.31-10401/201 wurden die als Anlage aufgeführten Muster zur Haushaltswirtschaft nach dem System der doppelten Buchführung für verbindlich erklärt. Der vorliegende Ergebnis- sowie der Finanzplan entsprechen nicht den verbindlichen Mustern, da diese nicht die Ergebnisse des Vorjahres enthalten. Ich bitte um künftige Berücksichtigung.
5. Die Umlagen an die Abwasserzweckverbände sind nach wie vor im Produkt 1.1.1.22 Beteiligungsmanagement veranschlagt. Nach dem Produktrahmenplan ist die Produktgruppe 538 Abwasserbeseitigung der Produktklasse 5 zuzuordnen. Da nach den verbindlichen Vorschriften eine produktgenaue Zuordnung vorgeschrieben ist, sind die Umlagen an die Abwasserzweckverbände künftig nicht dem Produkt Beteiligungsmanagement sondern dem Produkt Abwasser zuzuordnen. Ebenso verhält es sich bei den Zuschüssen für die Aschersleber Kulturanstalt und die OptimAL GmbH. Diese müssten aufgeschlüsselt werden und dann jeweils produktgenau zugeordnet werden. Auf die Einhaltung der Zuordnungsvorschriften hatte ich bereits im Bescheid vom 30.01.2015 zur Haushaltssatzung 2015 hingewiesen. Ich bitte um künftige Beachtung.

6. Die seitens der Stadt Aschersleben eingereichte Aufstellung über freiwillige Aufgaben der Stadt im Haushaltsjahr 2016 geht von Erträgen und Aufwendungen aus. Zur Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit werden die freiwilligen Aufgaben jedoch an den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bemessen. Insoweit bitte ich Sie, künftig in der Aufstellung die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzplans für freiwillige Aufgaben zu berücksichtigen.
7. Zu den in der Anlage zum Haushaltsplan 2016 beigefügten Wirtschaftsplänen 2016 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof sowie des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben ergehen gesonderte Entscheidungen.

Ich bitte abschließend um zukünftige Beachtung der v. g. Hinweise und Bemerkungen.

Im Auftrag

V. J. Bussche
von dem Bussche
Fachbereichsleiterin

